
A. EINLEITUNG	2
B. DAS DOMAIN-NAME-SYSTEM (DNS)	2
C. DOMAINSTREITIGKEITEN.....	4
I. Die Domain im Kennzeichenrecht	5
1. Anwendbarkeit des deutschen Kennzeichenrechts	6
a) Deutsches Recht und internationale Sachverhalte	6
b) Kennzeichenfunktion der Second Level Domain	6
c) Kennzeichenfunktion der Top Level Domain	8
2. Das Recht der Gleichnamigen	9
3. Markenrechtliche Ansprüche.....	11
a) Die Domain als Geschäftsbezeichnung, § 5 Abs. 2 MarkenG.....	11
b) Benutzung im geschäftlichen Verkehr	11
c) Verwechslungsgefahr, §§ 14 Abs. 2 Nr. 2 und 15 Abs. 2 und 4 MarkenG	12
II. Einzelne Problemfelder.....	13
1. Gattungsbezeichnung als Domain.....	13
a) Freihaltebedürfnis § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG (analog).....	14
b) Verstoß gegen § 3 UWG	15
c) Verstoß gegen § 1 UWG	16
2. Domain-Grabbing.....	17
a) Blockade der Domain durch Konkurrenten.....	17
b) Der Handel mit Domains	18
c) Tippfehlerdomains.....	19
D. GERICHTLICHE DURCHSETZUNG VON ANSPRÜCHEN	20
I. Anspruchsinhalt.....	20
II. Reichweite der Ansprüche	21
III. (Internationale) Zuständigkeit deutscher Gerichte.....	22
1. Nationale Sachverhalte	22
2. Grenzüberschreitende Sachverhalte.....	23
IV. Pfändung.....	24
E. FAZIT UND AUSBLICK	25

A. Einleitung

Das Internet hat sich bekanntermaßen innerhalb weniger Jahre zu einem der bedeutendsten Kommunikationsmittel unserer Zeit entwickelt. Privatleute wie Wirtschaftsunternehmen stecken - gewissermaßen wie in alten Goldgräberzeiten - ihre Claims in der Welt des Cyberspace ab. Waren im Dezember 1995 noch 16 Millionen Personen weltweit online, so sind es heute über 500 Millionen Nutzer¹. Die Zahl der Internet-Domains mit Kennung „.de“ stieg von knapp 1200 im Januar 1994 bis auf über 5 Millionen im November diesen Jahres². Dabei reicht die mögliche Bandbreite von der mittlerweile obligatorischen eMail-Adresse über die „einfache“ Homepage als Visitenkarte bis hin zum aufwändig gestalteten Online-Shop des so genannten eCommerce der hoffnungsvollen New Economy³.

Jedoch ist das mittlerweile jedem frei zugängliche Internet⁴ nicht unendlich. Ähnlich wie früher der Grund und Boden zu Zeiten des Goldrausches in Nordamerika kann im System des Internet eine eindeutig zuweisbare Adresse nur einem Teilnehmer vergeben werden. So kann die eMail-Adresse *xyz@stud.jura.uni-erlangen.de* nur dem Studenten XYZ zugewiesen werden; unter *www.uni-erlangen.de* ist nur das Angebot der FAU Erlangen-Nürnberg zu finden. Während die Benutzung von eMail-Adressen an die dazugehörige Internetadresse gebunden ist und somit kaum Streitigkeiten zu Tage treten, sind Auseinandersetzungen um die Internetadressen selber vorprogrammiert. Diese so genannten „Domainstreitigkeiten“ sind Thema dieser Seminararbeit.

B. Das Domain-Name-System (DNS)

Aufgrund der weltweiten Struktur des Internet ist eine eindeutige Adressierung des angeschlossenen Rechners notwendige technische Voraussetzung⁵.

¹ Zahlen zu finden unter <http://www.nua.com/>.

² Http://www.denic.de/images/diagramme/domains_simple.xls.

³ Allein die Vokabeln dieses ersten Satzes lassen erahnen, dass sich die Rechtsprobleme des Internet nicht ohne weiteres unter unser traditionelles Normensystem subsumieren lassen.

⁴ Ende der siebziger Jahre ging es aus dem militärischen Kommunikationsnetz der US-amerikanischen Advanced Research Project Agency (ARPA) hervor.

⁵ Im Einzelnen vergleiche Zimmerling/Werner *Schutz vor Rechtsproblemen im Internet* S. 46 ff.; Bettinger in GRUR Int. *Kennzeichenrecht im Cyberspace* S. 403.

Rechner A muss wissen, wo sich Rechner B befindet, auf dem sich der Nutzer die gewünschte Information erhofft. Vergleiche zu einer einmal zuweisbaren Telefonnummer liegen nahe⁶, erweisen sich jedoch bei näherer Betrachtung als nicht praktikabel, wie später zu zeigen sein wird.

So ist dem einzelnen an das Internet angeschlossenen Rechner eine numerische Internet Protocol (IP) -Adresse zugewiesen. Die Homepage der FAU Erlangen-Nürnberg hat z.B. die Nummer 131.188.3.67. Dies mag für einen Rechner eindeutig identifizierbar und somit schnell auffindbar sein, ist aber für die Massennutzung des Internet höchst unpraktisch. Der einzelne Nutzer kann und will sich wohl kaum solche Zahlenkolonnen merken, zumal er nicht nur eine Homepage regelmäßig besuchen wird.

Aufgrund dessen wurde bereits 1986 das Domain-Name-System zur anwendungsfreundlichen Adressverwaltung eingeführt. Dieses System ermöglicht es, die numerische IP-Adresse durch einen so genannten Uniform Resource Locator (URL) zu ersetzen. Diese wiederum kann aus 3 bis 63 Zeichen (Buchstaben, Zahlen oder Bindestrich⁷) bestehen. So wird aus 131.188.3.67 die URL *www.uni-erlangen.de*. Letztere ist ohne Zweifel einprägsamer als sein numerisches Pendant.

Das Domain-Name-System ist streng hierarchisch aufgebaut. Zwar ist der allgemeine Sprachgebrauch auf „die Domain“ ausgerichtet, jedoch ist dies ungenau und bezeichnet nur die URL als ganze Adresse⁸. Gibt man in die Adresszeile seines Browsers⁹ *www.jura.uni-erlangen.de* ein, so ist dies nicht „die Domain“, sondern eine Verbindung mehrerer, aufeinander aufbauender Domains.

Abbildung Domainstruktur

www ¹⁰	.jura	.uni-erlangen	.de
Server	3 rd Level Domain (Subdomain)	2 nd Level Domain (auch nur Domain genannt)	Top Level Domain

⁶ So die Beschlüsse des LG Köln vom 17.12.1996 bzgl. „huerth.de“ (AZ 3 O 478/96), „kerpen.de“ (AZ 3 O 477/96) und „pulheim.de“ (AZ 3O 507/96).

⁷ Dieser jedoch weder am Anfang noch am Ende des Adressnamens.

⁸ Beschränke ich mich im Folgenden dennoch auf „die Domain“, so ist damit die Second Level Domain gemeint.

⁹ Z.B. MS Internet Explorer oder Netscape Communicator.

¹⁰ Das Kürzel *www* bezeichnet lediglich die Art des Servers, bei dem der angewählte Rechner registriert ist (*www* = World Wide Web) und ist somit für die Domainstreitigkeiten selber nicht relevant.

Am Ende jeder Internetadresse unmittelbar nach dem Punkt (siehe Abbildung rechte Spalte) steht die Top Level Domain (TLD). Hier steht „de“ für die Länderkennung (country code) der TLD für Deutschland. Populär, weil einprägsam und „werbefreundlich“, sind insbesondere „ag“¹¹, „tv“¹² oder „tm“¹³.

Möglich sind auch so genannte generische TLDs, welche einen Hinweis auf die Art des Internetangebotes geben. So steht z.B. „com“¹⁴ grundsätzlich für einen kommerziellen Anbieter, „org“¹⁵ für eine nichtkommerzielle Organisation oder „edu“¹⁶ für eine Bildungseinrichtung.

Der Eintrag „uni-erlangen“ bezeichnet die so genannte Second Level Domain (SLD). Nur diese wird in Deutschland zentral von der DENIC e.G.¹⁷ verwaltet. Wie zu zeigen sein wird, ist sie der Kernpunkt im Streit um Domains, da ihr im Gegensatz zur TLD Kennzeichenfunktion zukommt.

Der Eintrag „jura“ steht in der Hierarchie der Third Level Domain. Diese und alle weiteren unteren Ebenen werden üblicherweise als Subdomains bezeichnet. Der Besitzer der SLD kann sich beliebige Subdomains durch einen Eintrag auf seinem Rechner selbst erstellen. Sie werden also nicht zentral verwaltet.

C. Domainstreitigkeiten

Wie bereits gesagt, sind Streitigkeiten um Internetadressen wegen deren begrenzter Anzahl und häufig hohem wirtschaftlichen Wert¹⁸ vorprogrammiert.

Im Gegensatz zum herkömmlichen Kennzeichenrecht, insbesondere Namensrecht und Markenrecht, können identische SLDs nur einmal auf der ganzen Welt unter derselben TLD vergeben werden. Markennamen oder Produktbezeichnungen hingegen können in den verschiedenen Bereichen mehrmals vorkommen. Ein Beispiel hierfür sind die Marken Bounty und Focus. Beide existieren doppelt nebeneinanderher. Bounty kennzeichnet einerseits einen Schokoriegel und andererseits ein Küchenpapier. Focus steht für ein

¹¹ TLD von Antigua – begehrt bei Aktiengesellschaften.

¹² TLD von Tuvalu – begehrt bei TV-Produktionen.

¹³ TLD von Turkmenistan (tm für trademark = Marke im englischsprachigen Markenrecht).

¹⁴ Abkürzung für *commercial*.

¹⁵ Abkürzung für *organisation*.

¹⁶ Abkürzung für *education*.

¹⁷ Deutsches Network Information Center, <http://www.nic.de>.

Auto und auch für das Print- bzw. TV-Magazin. Die doppelte Existenz ist kennzeichenrechtlich deswegen möglich, da sie jeweils in unterschiedlichen Produktklassen verwendet werden. Wollen die dahinterstehenden Unternehmen unter den Marken im Internet auftreten kollidieren jedoch ihre Interessen. Es kann nur einmal *bounty.de* bzw. *focus.de* geben, da die doppelte Vergabe identischer Domains technisch ausgeschlossen ist.

Die meisten Internetnutzer werden bei der Suche nach der gewünschten Information zunächst *www.bounty.de* bzw. *www.focus.de* in die Adresszeile des Browsers eingeben, da ihnen entweder die Tücken der Suchmaschinen oder Online-Kataloge unbekannt sind, oder die direkte Eingabe in der Regel schneller zum Ziel führt.

Dies führt dazu, dass der Inhaber der angewählten Internetadresse regelmäßig mehr Besucher und somit eventuell mehr Umsätze auf seiner Seite gegenüber demjenigen verbuchen kann, welcher auf eine andere Adresse ausweichen muss¹⁹. Somit hat derjenige, welcher nach dem Vergabeprinzip der DENIC e.G. (first come, first served) als erster die Domain für sich registrierte, einen klaren Wettbewerbsvorteil gegenüber dem Anderen. Regelmäßig wird der vorerst Unterlegene sich aber nicht damit zufrieden geben und eventuell auf juristischen Weg sein besseres Recht an der Domain geltend machen.

Weitere Streitigkeiten um Domains können sich ergeben, wenn z.B. eine Domain nur deswegen registriert wird, um sie teuer zu verkaufen oder um den Konkurrenten zu blockieren (sog. Domain-Grabbing).

I. Die Domain²⁰ im Kennzeichenrecht

Kennzeichen haben vornehmlich eine Identifikationsfunktion inne. Ein unterscheidungskräftiges Kennzeichen soll eindeutig seinem Träger zugeordnet werden können²¹. Kennzeichenrechtliche Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus dem Markenrecht oder Namensrecht sollen vor Identitäts- bzw. Zuordnungsverwirrung oder Verwässerungsgefahr durch unbefugten Kennzeichengebrauch schützen²².

¹⁸ Allein die Adresse *arbeitsrecht.de* wird für 700.000 Euro(!) angeboten (www.sedo.de).

¹⁹ z.B. *www.bounty-online.de* bzw. *www.focus-magazin.de*.

²⁰ Domain im Sinne von Second Level Domain (SLD).

²¹ Soergel - Heinrich, § 12 Rn. 22 mwN.

²² Ebenda; MünchKomm - Schwerdtner, § 12 Rn. 2 f.

Die Anwendbarkeit des deutschen Marken- und Namensrechts auf Domainstreitigkeiten setzt allerdings voraus, dass Domainstreitigkeiten zum einen deutschem Recht unterworfen sind und zum anderen die Domain überhaupt als Kennzeichen zu qualifizieren ist.

1. Anwendbarkeit des deutschen Kennzeichenrechts

a) Deutsches Recht und internationale Sachverhalte

Da das Internet technisch gesehen weltweite Geltung besitzt, ist zunächst fraglich, ob nationales Recht überhaupt auf solche internationalen Sachverhalte anwendbar ist.

Wie für alle Immaterialgüterrechte gilt auch für das Markenrecht das Territorialitätsprinzip. Dieses grenzt die Reichweite der nationalen Rechtsordnungen voneinander ab und besagt im wesentlichen, dass sich die Entstehung, Bestand, Wirkung und Erlöschen eines Schutzrechts nach dem Recht des Schutzlandes richten²³. Für nichtmarkenrechtliche Kennzeichenrechte (z.B. § 12 BGB) hingegen soll das Recht desjenigen Staates anwendbar sein, dessen Staatsangehörige zu den Adressaten des Angebots zählen.

Folglich ist die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf Domainstreitigkeiten nicht ausgeschlossen.

b) Kennzeichenfunktion der Second Level Domain

Des Weiteren setzt das deutsche Kennzeichenrecht grundsätzlich die Qualifikation der Domain als Kennzeichen voraus.

Hierzu ergingen zahlreiche Entscheidungen, welche die Frage zum Gegenstand hatten, ob durch die Benutzung eines Namens in einer Domain das Namensrecht i.S.d. § 12 BGB des Anspruchstellers verletzt wird.

§ 12 BGB schützt den zum Gebrauch eines Namens Berechtigten vor Namensbestreitung oder Interessenverletzung durch Namensanmaßung durch einen Anderen. Dabei beschränkt sich der Schutzbereich nicht bloß auf den bürgerlichen Namen einer natürlichen Person, sondern erfaßt auch Namen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts,

Pseudonyme sowie prägende Teile des Namens, Abkürzungen oder Schlagworte²⁴. Liegt eine Rechtsverletzung vor, so kann u.a.²⁵ auf Beseitigung (Löschung) des Namensgebrauchs geklagt werden. Besteht darüber hinaus Wiederholungsgefahr, so kann der Berechtigte auf Unterlassung klagen.

Die Firma des Kaufmanns ist gem. § 17 Abs. 1 HGB ebenfalls Name, so dass § 37 Abs. 2 HGB bei unbefugtem Gebrauch der Firma einen § 12 BGB entsprechenden Unterlassungsanspruch gewährt. Da jedoch § 12 BGB einen weiteren Schutz gewährt, wird die Verletzung von § 37 HGB selten gerügt.

Fraglich war insbesondere, ob der Second Level Domain eine Namensfunktion - und damit Kennzeichenfunktion - iSd § 12 BGB zukommt. Wie bereits gesagt, ist das wesentliche Merkmal eines Kennzeichens seine Identifikationsfunktion. Dies ist dem Namen einer natürlichen oder juristischen Person und den geschäftlichen Bezeichnungen, vgl. § 5 MarkenG, gemein.

Diese Identifikationsfunktion wurde für einen Domain-Namen anfänglich von der Rechtsprechung abgelehnt²⁶. Zwar sei an eine solche Identifikationsfunktion zu denken, wenn „der ans Internet angeschlossene Benutzer in der Verwendung der gewählten Buchstabenkombination einen Hinweis auf die Person des Namensträgers (hier die Städte Hürth, Kerpen und Pulheim) sehen müßte“. Jedoch sei dies bei den Domains „huerth.de“, „kerpen.de“ oder „pulheim.de“ nicht der Fall. Vielmehr sei eine Domain eine frei wählbare Zahlen- und Buchstabenkombination, die einer Telefonnummer, Bank- oder Postleitzahl vergleichbar ist und insbesondere auch ohne besonderen Zusammenhang zu dem Namen des Benutzers stehen könne. Somit wird einer technischen Auffassung der Domain der Vorzug gegeben, welche besagt, dass die primäre Funktion der Internet-Domain in der Registrierung des bestimmten an das Netz angeschlossenen Rechners bestehe²⁷.

²³ Kur *Territorialität versus Globalität – Kennzeichenkonflikte im Internet*, WRP 2001, S. 935 ff. (936 f.), siehe auch § 40 EGBGB und auch Bettinger *Die WIPO-Vorschläge zum Schutz von Marken und anderen Zeichenrechten im Internet* WRP 2001, S. 789 ff. (790 f.).

²⁴ Soergel - Heinrich, § 12 Rn. 113 ff.; MünchKomm - Schwerdtner, § 12 Rn. 71 ff.

²⁵ Ein Widerruf ist z.B. grundsätzlich möglich, jedoch bei Domainstreitigkeiten eher nicht das klägerische Begehren.

²⁶ Vgl. die Beschlüsse des LG Köln vom 17.12.1996 bzgl. „huerth.de“ (AZ 3 O 478/96), „kerpen.de“ (AZ 3 O 477/96) und „pulheim.de“ (AZ 3 O 507/96).

²⁷ Vgl. auch Nordemann *Internet-Domains und zeichenrechtliche Kollisionen* in NJW 1997, Abschnitt II.

Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen und mittlerweile auch in der Rechtsprechung als überholt anzusehen. Wie auch schon das LG Köln selber in seinen Beschlüssen feststellt²⁸, läßt der „gut und treffend gewählte Domain-Name“ zweifellos auf den Benutzer schließen. Gerade um diese eindeutige und intuitiv ermittelbare Zuordnung der Domain zu dem dahinter stehenden Anbieter zu ermöglichen wurde auch das Domain Name System geschaffen. So zweifelte schon das LG Mannheim in der Entscheidung „heidelberg.de“²⁹ nicht an der Namensfunktion der Domain. Es läge nahe, „dass unter dieser Domain nicht nur Informationen *über* die Stadt Heidelberg, sondern Informationen *von* der Stadt Heidelberg abgerufen werden können³⁰“. Spätestens seit der „celle.de“ Entscheidung des LG Lüneburg³¹ wird der Second Level Domain die Namensfunktion des § 12 BGB nicht mehr abgesprochen. Dem LG Düsseldorf ist zuzustimmen, wenn es feststellt, dass „sich jede andere Sichtweise dem Vorwurf der Lebensfremdheit“ aussetzt³².

Festzuhalten ist, dass nach einhelliger Meinung der Second Level Domain Namens- und somit Kennzeichenfunktion zugesprochen wird, so dass das deutsche Kennzeichenrecht grundsätzlich anwendbar ist.

c) Kennzeichenfunktion der Top Level Domain

Wird der Second Level Domain Kennzeichenfunktion zugesprochen, so bleibt fraglich, welche kennzeichenrechtliche Funktion die Top Level Domain spielt.

Ebenfalls in der zitierten „epson.de“ Entscheidung des LG Düsseldorf³³ ist zu lesen, dass der Top Level Domain als regionales (bzw. branchenspezifisches) Zuordnungskriterium keine eigenständige unterscheidbare Bedeutung zukommt. Mithin findet sie kennzeichenrechtlich keine Beachtung. Diese Ansicht ist bislang in der deutschen Rechtsprechung als vorherrschend anzusehen³⁴.

Anderes muss aber gelten, wenn der TLD über der Eigenschaft als Zuordnungskriterium weitere Bedeutung hinzukommt, indem sie z.B. Bestandteil des Kennzeichens selber ist. So gibt es beispielsweise Domains,

²⁸ siehe Fußnote 21.

²⁹ LG Mannheim Urteil vom 08.03.1996 (AZ 7 O 60/96) – „heidelberg.de“ mit Anmerkung von Westerwelle in WiB 1996, S. 956ff.

³⁰ ebenda.

³¹ LG Lüneburg Urteil vom 29.01.1997 (AZ 3 O 336/96) – „celle.de“.

³² LG Düsseldorf Urteil vom 04.04.1997 (AZ 34 O 191/96) – „epson.de“.

³³ Ebenda.

³⁴ So auch Renck in *Kennzeichenrechte versus Domain Names* NJW 1999, S. 3587 (3592).

welche sich dadurch auszeichnen, dass sie neben der SLD auch die TLD in ihren Namen mit einbeziehen. Einen gewissen Bekanntheitsgrad hat z.B. die Domain „*bullypara.de*“ erlangt. Der Name bzw. Werktitel der gleichnamigen TV-Sendung „*Bullyparade*“ wird hier auf die SLD und die TLD in einer Weise verteilt, dass er weiterhin als ein zusammengehöriges Wort ausgesprochen und von der maßgeblichen Verkehrsauffassung auch nicht etwa als zwei getrennte, voneinander unabhängige Zeichen verstanden wird. Es wäre schlicht abwegig, nur dem Bestandteil „*bullypara*“, d.h. der SLD, Kennzeichenfunktion zukommen zu lassen, denn dieser ist als Teil der Gesamtbezeichnung nicht „schlagwort-“, oder „kürzeltauglich“ und so auch nicht gebräuchlich.

In diesem Sinne entschied das LG Hamburg³⁵ in einem Fall, in welchem die Marke „*xtranet*“ mit der Domain „*xtra.net*“ kollidierte und stellte die Verwechslungsgefahr zwischen beiden Bezeichnungen fest.

Meines Erachtens ist diese Entscheidung nicht als „spektakulärer Ausreißer“ der bisherigen Rechtsprechung zu werten³⁶, sondern eher als lebensnah und logisch konsequent. Dass nur diese Entscheidung bekannt ist, liegt wohl eher daran, dass ähnliche Fälle bisher nicht vorgekommen sind, da es wenige solche „zusammengesetzten“ Domains gibt. Solange nur die SLD streitgegenständlich im untechnischen Sinne ist, gibt es für ein Gericht grundsätzlich auch keine Veranlassung die TLD in seine Überlegungen in kennzeichenrechtlicher Hinsicht mit einzubeziehen.

Im Ergebnis kommt der TLD kennzeichenrechtlich nur dann Bedeutung zu, wenn sie prägender Bestandteil des verwendeten Kennzeichens selber ist.

2. Das Recht der Gleichnamigen

Problem weiterer Entscheidungen war weiterhin, wie der Fall zu entscheiden ist, wenn der Domain-Name aus dem Nachnamen des Domaininhabers abgeleitet und mit dem Namen oder Firmenschlagwort eines Unternehmens identisch ist. Existierten bisher beide Namensträger in der „realen“ Welt (offline) friedlich nebeneinander, so kommt es im Internet (online) zur Interessenkollision, da durch die Registrierung des einen, der andere von der Benutzung der Domain grundsätzlich ausgeschlossen ist.

³⁵ LG Hamburg, Urteil vom 30.09.1998 (AZ 315 O 278/98) – „*xtra.net*“.

in erster Linie gilt im Recht der Gleichnamigen das Gerechtigkeitsprinzip der Priorität, also der Grundsatz "wer zuerst kommt, mahlt zuerst". Dem muß sich bei einem Streit von zwei Gleichnamigen grundsätzlich auch der bekanntere Namensträger unterwerfen. Ein Vorrang geschäftlicher vor privaten Interessen ist ebenfalls nicht anzuerkennen³⁷.

Ausnahmsweise kann von diesem Prioritätsprinzip abgewichen werden, wenn die Interessen der klagenden Partei die Interessen des Domaininhabers in einem besonderen Maße überwiegen. Davon ist im Fall der überragenden Verkehrsgeltung der Unternehmensbezeichnung nach bisheriger Rechtsprechung auszugehen. Ein Herr Krupp³⁸ oder Herr Shell³⁹ muss – auch wenn er die Domain lediglich privat nutzt – den Interessen des Unternehmens weichen und die Benutzung der Domain aufgeben. Den unterlegenen Parteien sei wegen der unter Gleichnamigen geschuldeten Rücksichtnahme ein Ausweichen auf eine Domain mit Zusätzen möglich und zumutbar⁴⁰. Somit soll einer Verwechslungs- und Verwässerungsgefahr vorgebeugt werden.

Bedenklich weitgehend ist die Entscheidung des LG Bonn im Fall „detag.de“. Hier wurde der Deutschen Telekom AG gegenüber einer Firma Detag ein überragendes Interesse an dieser Domain zugebilligt, obwohl das Kürzel *Detag* nicht in deren Geschäftsverkehr gebraucht wird. Die Telekom AG hätte ein ebenso berechtigtes Interesse an der Registrierung der Domain wie die Firma Detag selber. Deswegen sei § 12 BGB nicht anwendbar und der Deutschen Telekom AG aufgrund des Prioritätsprinzips der Vorzug zu geben⁴¹.

Meines Erachtens hätte das Interesse der Firma mit dem gleichlautenden Namen überwogen. Das Kürzel *Detag* wird von der Deutschen Telekom AG nicht im Geschäftsverkehr gebraucht. Es entstünde auch keine Verwechslungs- oder Verwässerungsgefahr, Zuordnungsverwirrung oder

³⁶ Dahin tendierend Renck aaO S. 3591.

³⁷ Vgl. die Pressemitteilung zum aktuellen Urteil des BGH (Az I ZR 138/99) vom 22.11.2001 – „shell.de“ unter http://www.uni-karlsruhe.de/~BGH/PressemitteilungenBGH/PM2001/PM_087_2001.htm.

³⁸ OLG Hamm NJW-RR 1998, S. 909; CR 1998, S. 241 mit Anmerkung Bettinger.

³⁹ OLG München ZIP 1999, S. 859 bestätigt durch BGH, Urteil vom 22.11.2001 (Az I ZR 138/99).

⁴⁰ Zur Problematik unterscheidungskräftiger Zusätze siehe schon Beier in *Markenrechtliche Abhandlungen – Unterscheidende Zusätze als Mittel zur Lösung marken- und firmenrechtlicher Konflikte im Gemeinsamen Markt?* S. 257 (269 Ziff. 25).

⁴¹ LG Bonn NJW-RR 1998, S. 977 f. .

dergleichen, da dieses Kürzel für die Deutsche Telekom AG auch im Volksmund ungebräuchlich ist. Die Firma Detag hingegen hat ein wirklich berechtigtes Interesse an der Domain, da sie immerhin in ihren Geschäftskreisen unter diesem Namen bekannt ist.

3. Markenrechtliche Ansprüche

Das Domain–Name–System und das deutsche Markenrecht unterscheiden sich in zweierlei Hinsicht. Während eine Marke mehrfach für z.B. verschiedene Produktklassen existieren kann, ist die Vergabe einer Internet-Domain weltweit nur einmal möglich. Auf der anderen Seite kann eine Domain auch dann angemeldet werden, wenn sie sich nur durch einen Bindestrich von der anderen Domain unterscheidet. Im deutschen Markenrecht hingegen kann dann eine Verwechslungsgefahr entstehen, die einen Unterlassungsanspruch des Markeninhabers ermöglicht.

Kollidieren die Interessen des Markeninhabers mit denen des Domaininhabers, so kommen (Unterlassungs-) Ansprüche aus §§ 15 Abs. 2 und 4 iVm 5 Abs. 2 MarkenG und § 14 Abs. 5 MarkenG in Betracht. Im Folgenden soll auf die wichtigsten Voraussetzungen für diese Ansprüche eingegangen werden.

a) Die Domain als Geschäftsbezeichnung, § 5 Abs. 2 MarkenG

Über die gewöhnliche Identifikationsfunktion eines Kennzeichens hinaus, kommt eine Qualifikation als Geschäftsbezeichnung dann in Betracht, wenn dieses Zeichen gem. § 5 Abs. 2 MarkenG innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichnung des Geschäftsbetriebes gilt. Dies war der Fall für die Domain „warez.de“⁴². Ein Softwarehändler hatte unter dieser Domain bereits seit einigen Jahren entsprechende Waren verkauft. Somit konnte er sich gem. §§ 15 Abs. 2 iVm 5 Abs. 2 MarkenG sogar gegenüber einem Kläger behaupten, der *warez* seinerseits als Marke angemeldet hatte. Grund dafür war, dass die Marke *warez* später angemeldet wurde, als die Domain „warez.de“ in Betrieb war. Der Besitz einer registrierten Marke stellt folglich nicht automatisch ein besseres Recht dar.

b) Benutzung im geschäftlichen Verkehr

Das Kennzeichen muss weiterhin im geschäftlichen Verkehr verwendet werden. Dies wird bei Registrierung durch einen Unternehmer grundsätzlich

⁴² Landgericht Frankfurt a.M.; Urteil vom 26. August 1998 (AZ 2/6 O 438/98) - "warez".

unterstellt⁴³. Bei rein privater Nutzung allerdings muss dies abgelehnt werden. Allerdings liegt auch dann eine geschäftliche Nutzung vor, wenn der Private die Domain lediglich deshalb registriert hat, um sie später in unlauterer Art und Weise dem Markenrechtsinhaber zum Kauf anzubieten⁴⁴.

Das Problem einer drohenden Benutzung durch bloße Reservierung einer Domain bei der DENIC e.G. – und damit der Statthaftigkeit einer vorbeugenden Unterlassungsklage – ist seit Februar 1997 wohl obsolet geworden, da von diesem Zeitpunkt an die Domain nur noch vergeben wird, wenn sie mit einem Server konnektiert (d.h. wird die Domain angewählt, so erscheint zumindest eine leere Seite und nicht eine Fehlermeldung, die Domain sei nicht registriert) ist⁴⁵.

c) Verwechslungsgefahr, §§ 14 Abs. 2 Nr. 2 und 15 Abs. 2 und 4 MarkenG

Technisch gesehen ist es nach dem Domain-Name-System möglich, eine Domain registrieren zu lassen, die nur geringfügig – womöglich nur in einem Bindestrich oder dergleichen – von einer bereits existierenden Domain abweicht. Da die DENIC e.G. bislang zu einer Überprüfung einer etwaigen Kennzeichenrechtsverletzung bei Domainanmeldung nicht verpflichtet ist⁴⁶, wird ein entsprechender Registrierungsantrag idR umgesetzt werden. Kennzeichenrechtlich jedoch birgt dies die Gefahr der Interessenkollision, da eine Verwechslungsgefahr naheliegend ist.

Verwechslungsgefahr i.S.d. § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG setzt über die Kennzeichenähnlichkeit hinaus voraus, dass auch eine Waren- bzw. Dienstleistungsähnlichkeit vorliegt⁴⁷.

Entgegen der Ansicht des LG Düsseldorf⁴⁸ kommt es bei der Bestimmung der Waren- bzw. Dienstleistungsähnlichkeit nicht allein auf die Homepage als verwechslungsfähiges Produkt selber, sondern auf deren Inhalt an⁴⁹. Die

⁴³ Kur *Namens- und Kennzeichenschutz im Cyberspace* CR 1996, S. 590 (591).

⁴⁴ Ebenda.

⁴⁵ Anders noch Nordemann in *NJW* 1997 Internet Domains und zeichenrechtliche Kollisionen S. 1891 (III Nr.1 a)) mwN; LG Braunschweig Urteil vom 5. August 1997 (AZ 9 O 188/97) – "deta.com".

⁴⁶ OLG Frankfurt a.M Urteil vom 14.09.1999 (AZ U Kart 59/98) in *WRP* 2000/I S. 214 (219 f.) – „ambiente.de“.

⁴⁷ *Althammer/Ströbele/Klaka – Klaka* § 14 Rn. 6 ff..

⁴⁸ LG Düsseldorf Urteil vom 04.04.1997 (AZ 34 O 191/96) – „epson.de“.

⁴⁹ Vgl. das LG Hamburg CR 1999, S. 47 (48) – „eltern.de“.

Schaffung eines domainrechtlichen Verwechslungsbegriffs ist somit nicht notwendig⁵⁰.

In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des OLG München im Fall „Intershop – intershopping.com“ interessant⁵¹. Beide Unternehmen boten unter ihren Kennzeichen die Vermittlung von Angeboten und Verträgen über den Handel mit Waren sowie Dienstleistungen mittels Internet-Werbung an. Die nur geringfügige Abweichung der Kennzeichen konnte die Gefahr der Verwechslung nicht ausräumen, so dass das OLG München im Gegensatz zur Vorinstanz⁵² eine Markenrechtsverletzung aus § 15 Abs. 2 MarkenG bejahte. Ähnlich urteilte das OLG Hamburg, indem es die Verwechslungsgefahr zwischen „Netlife“ – Anbieter von Internetsoftware – und „NET life“ – Periodikum, das sich an Internet-Nutzer wendet – bejahte⁵³.

Nicht anders verhält sich das Problem der Verwechslungsgefahr im Bereich der Subdomains. Auch hier können markenrechtliche Ansprüche gegeben sein⁵⁴.

II. Einzelne Problemfelder

Wie mittlerweile erkennbar wird, ist das Domainrecht kein eigenständiges Recht im Sinne eines eigenen Gesetzbuches, sondern besteht bislang aus einer Reihe gerichtlicher Entscheidungen. Im Folgenden sollen weitere häufig auftretende Problemfelder, die sich nicht einfach unter „das Kennzeichenrecht“ subsumieren lassen, aufgezeigt werden.

1. Gattungsbezeichnung als Domain

Sehr umstritten ist auch die Verwendung so genannter „Branchenbuch-Domains“⁵⁵. Dabei wird unter einer Gattungsbezeichnung wie z.B. „mitwohnzentrale.de“, „zwangsversteigerungen.de“ oder „versteigerungskalender.de“ ohne unterscheidungskräftigen Zusatz die entsprechende Dienstleistung von einem Anbieter im Internet bereit gestellt. Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass der Nutzer einfach nur den Gattungsbegriff in die Adresszeile seines Browsers eingeben muss, um zu der gesuchten Dienstleistung zu gelangen. Das ist bequemer für den Kunden und

⁵⁰ So auch Fezer *Die Kennzeichenfunktion von Domainnamen* WRP 2000/II, S. 669 (674); anders Marwitz *Domainrecht schlägt Kennzeichenrecht?*, WRP 2001, S. 9 ff. .

⁵¹ OLG München Urteil vom 20.01.2000 (AZ 29 U 5819/99) – „intershopping.com“.

⁵² LG München I einstw. Verf. vom 23.07.1999 (AZ 9HK O 12244/99) – „intershopping.com“.

⁵³ OLG Hamburg Urteil vom 06.05.1999 (AZ 3 U 244/98) – „netlife“.

⁵⁴ LG Mannheim Urteil vom 10.09.1999 (AZ 7 O 74/99) – „nautilus“.

erzeugt auf der Anbieterseite mehr „traffic“⁵⁶. Es findet eine gewisse Kanalisierung des Kundenstroms statt. Auf der anderen Seite hingegen werden die Angebote der Mitbewerber zunächst ausgeschlossen. Auf ihre Angebote stößt der Kunde nur, wenn er z.B. eine Suchmaschine befragt.

a) Freihaltebedürfnis § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 MarkenG (analog)

Es könnte sein, dass eine Gattungsbezeichnung schon gar nicht als Domain registriert werden darf, weil für sie ein Freihaltebedürfnis besteht.

Gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG dürfen nicht unterscheidungskräftige Allgemeinbegriffe oder Beschaffenheitsangaben nicht als Marke eingetragen werden. Sinn und Zweck dieses Eintragsverbots ist es, die Schaffung einer rechtlichen Monopolstellung des einzelnen kraft mit der Eintragung verbundenen Ausschließlichkeitsrechts des § 14 MarkenG zu verhindern. Es soll den ungehinderten Gebrauch der Begriffe durch die Allgemeinheit garantieren⁵⁷.

In Betracht kommt lediglich eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf die Domainregistrierung. Eine Voraussetzung dafür ist, dass eine vergleichbare Interessenlage zwischen der Markenmeldung und der Domainregistrierung besteht. Diese ist grundsätzlich nicht zu leugnen⁵⁸. Ähnlich der Markenmeldung erlangt auch der Domaininhaber eine exklusive, monopolartige Stellung, die damit für die anderen Interessenten gesperrt bleibt. Jedoch bleibt bei der registrierten Domain diese Exklusivität nur auf die nochmalige identische Verwendung durch einen Anderen beschränkt. Bereits eine geringfügige Abweichung kann dagegen die Sperrwirkung umgehen. Folglich ist die Exklusivität der registrierten Domain erheblich schwächer als das Ausschließlichkeitsrecht des § 14 MarkenG, welcher auch die Benutzung verwechslungsfähiger Zeichen untersagt.

Als weiteres Argument gegen eine analoge Anwendung des § 8 Abs. 2, Nr. 1, 2 MarkenG wird schließlich die mangelnde staatliche Prüfungs- und

⁵⁵ Vgl. das LG Köln, Urteil vom 10.10.2000 (AZ 33 O 286/00) – „zwangsversteigerungen.de“.

⁵⁶ Seine Homepage wird zwar öfter aufgerufen. Ob der Kunde letztlich dort verweilt sei dahingestellt.

⁵⁷ Hubmann/Götting, Gewerblicher Rechtsschutz, § 38 I Nr.3.

⁵⁸ Vgl. Kur in CR 1996 *Internet Domain names*, S. 325 (328); OLG Frankfurt a.M. Beschluß vom 13. Februar 1997 (AZ 6 W 5/97) - "*wirtschaft-online.de*"; LG München I, Urteil vom 10. April 97 (AZ 17 HKO 3447/97) - "*sat-shop.com*".

Überwachungsmöglichkeit der Domainregistrierung angeführt⁵⁹. Ein Verstoß gegen § 8 MarkenG führe zu einer Verweigerung der Eintragung oder Löschung der Marke durch die Patentbehörde. Für die Domainregistrierung ist bislang nur die DENIC e.G. zuständig, jedoch keine staatliche Behörde. Somit stehen der analogen Anwendung auch praktische Hindernisse entgegen. Somit ist (auch) eine analoge Anwendung dieses markenrechtlichen Registrierungshindernisses abzulehnen⁶⁰.

b) Verstoß gegen § 3 UWG

Möglicherweise kann ein Verstoß gegen § 3 UWG vorliegen, wenn die Verwendung der Gattungsbezeichnung irreführend ist.

Ein beschreibender Begriff wie z.B. „wirtschaft-online.de“ könnte deswegen den Kunden in die Irre führen, weil dieser hinter der Adresse ein erschöpfendes Angebot aller weltweit erhältlichen Wirtschaftsinformationen vermute⁶¹.

Diese Ansicht ist aber richtigerweise abzulehnen. Ein solcher Domain-Name umreißt lediglich ein Thema, zu dem der Nutzer sich Informationen erhofft. Dass das gefundene Angebot nicht erschöpfend ist, ist ohne entsprechenden Zusatz nicht zu erwarten. Dies wird in der Regel auch gar nicht möglich sein. Das weiß der verständige⁶² Nutzer auch und wird dementsprechend nicht in die Irre geleitet.

Dass der eine oder andere Nutzer einen beschreibenden Begriff einem anderen Thema zuordnet, den Begriff also mißversteht, muss in aller Regel hingenommen werden. Anderes kann sich dann ergeben, wenn die Irreführungsquote so hoch ist, dass sie nicht mehr hinnehmbar ist. Ansonsten muss dem Domaininhaber ein schützenswertes Interesse an der Nutzung der Domain zugebilligt werden, wenn er seine Dienstleistungen unter einem Oberbegriff zusammenfassen will⁶³.

⁵⁹ Insbesondere OLG Frankfurt a.M. Beschluß vom 13. Februar 1997 (AZ 6 W 5/97) - *"wirtschaft-online.de"*.

⁶⁰ So auch OLG Frankfurt a.M. Beschluß vom 13. Februar 1997 (AZ 6 W 5/97) - *"wirtschaft-online.de"*; LG München I, Urteil vom 10. April 97 (AZ 17 HKO 3447/97) - *"sat-shop.com"*.

⁶¹ So die klagende Partei im Beschluß *"wirtschaft-online.de"* aaO.

⁶² Wurde früher der Verbraucher noch als mehr oder weniger „unmündig“ und naiv gesehen, wird nun im Zuge der europäischen Angleichung der Rechtsprechung auf den mündigen, verständigen Verbraucher abgestellt.

⁶³ Vgl. den Beschluß *"wirtschaft-online.de"* aaO.

Kollidiert eine Firmenbezeichnung (Sat Shop GmbH) beschreibenden Inhalts mit der entsprechenden Domain („sat-shop.com“), so ist die Nutzung der Domain nicht irreführend, solange der Andere keine Verkehrsgeltung für sich beanspruchen kann⁶⁴. Der Domaininhaber habe ein berechtigtes Interesse an der Nutzung dieser Bezeichnung, da sie in Fachkreisen üblich und geeignet sei, die angebotenen Produkte aus dem Bereich der Satellitentechnik und Telekommunikation zu bezeichnen.

c) Verstoß gegen § 1 UWG

Das OLG Hamburg⁶⁵ sowie das LG Köln⁶⁶ entschieden, dass die Verwendung gattungsmäßiger Bezeichnungen in Domain-Namen den geschäftlichen Verkehr in unlauterer Art und Weise beeinträchtigt. Es werde Kundenfang durch Kanalisierung des Kundenstromes betrieben und der Wettbewerb so behindert. Ein Verstoß gegen die Generalklausel des § 1 UWG wurde bejaht.

In der Revisionsinstanz hingegen wurde das Urteil „mitwohnzentrale.de“ des OLG Hamburg in einer lange erwarteten Entscheidung des BGH aufgehoben und die Sache an das Gericht zurückverwiesen⁶⁷. Dies war die erste Äußerung des BGH zu Domainstreitigkeiten. Begründet wurde die gegenteilige Ansicht dadurch, dass der Gattungsbegriff „Mitwohnzentrale“ unter der TLD „.de“ alleine noch keinen Wettbewerbsverstoß darstellt, da eine mißbräuchliche Kanalisierungswirkung bei nur einer Domain nicht feststellbar sei. Dies käme allenfalls dann in Betracht, wenn der Begriff in mehreren verschiedenen Schreibweisen oder unter weiteren TLD's registriert würde. Dann könnte es zu einer verbotenen Alleinstellungswerbung oder Kundenkanalisierung kommen, welche vom Wettbewerb nicht mehr hingenommen werden müsse, da sie ausreichend schwerwiegend sei.

Diese Entscheidung des BGH ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie bezüglich der viel verwendeten Gattungsbegriffe in Internet-Domains einigermaßen Klarheit schafft. Auf der anderen Seite wurde bereits in der Entscheidung des OLG Frankfurt a.M.⁶⁸ deutlich, dass sich die deutschen Gerichte offenbar nur zwischen zulässiger oder unzulässiger - und damit gänzlich zu unterlassender - Benutzung eines Gattungsbegriffes entschieden. Die Möglichkeit, die Domain zu teilen, d.h. auf der ersten Seite auf den/die Wettbewerber

⁶⁴ Vgl. das Urteil „sat-shop.com“ aaO.

⁶⁵ OLG Hamburg, Urteil vom 13.07.1999 (AZ 3 U 58/98) – „mitwohnzentrale.de“.

⁶⁶ LG Köln, Urteil vom 10.10.2000 (AZ 33 O 286/00) – „zwangsversteigerungen.de“.

⁶⁷ BGH, Urteil vom 17.05.2001 (I ZR 216/99) – „mitwohnzentrale.de“.

⁶⁸ OLG Frankfurt a.M., Beschluß vom 13.02.1997 (AZ 6 W 5/97) - „wirtschaft-online.de“.

aufmerksam zu machen wurde nicht gewürdigt. Dann könnte das Internet ähnlich einem Branchenbuch oder den Gelben Seiten strukturiert sein. Dies würde den Streit um die einzige Domain beenden und wäre auch von Vorteil für den Nutzer und den Wettbewerber, welcher vor fünf Jahren nicht so schlau war, sich die Domain zu registrieren oder gar erst jetzt sein Geschäft aufnimmt. Doch natürlich wäre dann wieder die Frage zu klären, wer dann die bestimmte Domain verwalten soll. Sicherlich würde ein Unternehmer sich Zeit lassen, einen Wettbewerber auf seiner Seite zu verlinken. Da das Internet geradezu anarchisch gewachsen ist und von Anfang an die Schaffung entsprechender Regelungen versäumt wurde, ist das Urteil des BGH wohl die momentan gerechteste Lösung. Immerhin muss sich ein später hinzukommender Wettbewerber entgegenhalten lassen, dass er auch im herkömmlichen Wettbewerb als Neuling nicht besser stünde. Warum also sollte es ihm im Internet besser gehen.

Anders hingegen muss die Entscheidung wohl ausfallen, wenn zusätzliche Aspekte wie das anwaltliche Standesrecht zu berücksichtigen sind. So stellte das LG München I „aus eigener Sachkunde“⁶⁹ fest, dass die Domain „rechtsanwaelte.de“ die anderen Mitglieder des Berufsstandes ausschließe, was dem Berufsbild des Anwalts fremd sei. Die Benutzung verstoße somit (auch) gegen Standesrecht. Dieses Urteil erging allerdings vor dem des BGH, so dass diese Erkenntnis nicht gesichert ist.

2. Domain-Grabbing

Ein besonderes Problemfeld im „Internetrecht“ bildeten die so genannten Domaingrabber oder auch Cybersquatter. Zwei Fallgruppen lassen sich unterscheiden.

a) Blockade der Domain durch Konkurrenten

Zum einen gibt es den Fall, dass sich ein Unternehmen den Namen des Konkurrenten als Domain sichert, um diesem den Zugang zum Internet unter dieser Adresse zu verwehren.

Diese Konstellation wurde von den Gerichten schon relativ früh als sittenwidrige Behinderung des Wettbewerbers im Sinne des § 1 UWG

⁶⁹ LG München I, Urteil vom 16.11.2000 (AZ 7 O 5570/00) – „rechtsanwaelte.de“.

anerkannt⁷⁰, so dass entsprechende Unterlassungs- bzw. Schadensersatzansprüche bestehen können.

Wird unter Androhung der Ausnutzung der Sperrwirkung der Registrierung ein Entgelt für die Freigabe der Domain vom Markeninhaber verlangt, so kann dies eine Strafbarkeit wegen Kennzeichenrechtsverletzung gem. § 143 Abs. 1 MarkenG und (versuchter) Erpressung gem. § 253 Abs. 1 StGB begründen. So wurde der Angeklagte in einem Urteil des LG München⁷¹ zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten verurteilt, da er u.a. Domains wie *warsteiner.net* oder *licher.com* in der Absicht für sich registrierte, diese den Unternehmen anzubieten und im Falle der Ablehnung die Domain auf einen Konkurrenten zu übertragen.

b) Der Handel mit Domains

Eine weitere Fallgruppe bilden die so genannten Domainhändler. Sie sicherten sich in den Anfängen des Internet als Massenmedium teilweise hunderte von Domain-Namen, um sie später teuer zu verkaufen oder zu vermieten⁷².

Unproblematisch, weil nicht in fremde Rechte eingreifend, ist bisher der Handel mit z.B. beschreibenden Domain-Namen oder anderen Domain-Namen, die keinem anderen besseren Namensrecht oder gar Markenrecht unterliegen.

Sind allerdings Marken oder Unternehmensbezeichnungen „Opfer“ der Domainhändler, so kollidieren deren Interessen in der Regel mit den Interessen der tatsächlichen Rechteinhaber. Ansprüche können dann entsprechend aus dem Markenrecht oder subsidiär aus dem Namensrecht des § 12 BGB (s.o.) geltend gemacht werden. Aber auch ein Anspruch aus § 1 UWG auf Unterlassung und Schadensersatz kann bestehen⁷³. Ein für die Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts notwendiges Wettbewerbsverhältnis

⁷⁰ Vgl. nur LG München Beschluß vom 9. Januar 1997 (AZ 4 HKO 14792/96) - "*dsf.de*" - "*eurosport.de*" - "*sportschau.de*"; LG Stuttgart Beschluß vom 9. Juni 1997 (AZ 11 KfH O 82/97) - "*hepp.de*".

⁷¹ LG München II, Urteil vom 14.09.2000 (AZ W 5 KLS 70 Js 12730/99), JurPC Web-Dok. 228/2000.

⁷² So z.B. LG Düsseldorf Urteil vom 04.04.1997 (AZ 34 O 191/96) - „*epson.de*“, OLG Düsseldorf NJW-RR 1999, S. 626 - „*ufa.de*“.

⁷³ So z.B. LG Düsseldorf Urteil vom 04.04.1997 (AZ 34 O 191/96) - „*epson.de*“, OLG Düsseldorf NJW-RR 1999, S. 626 - „*ufa.de*“.

zwischen Domainhändler und Rechteinhaber bestünde insoweit, als beide an einer wirtschaftlichen Verwertung des Kennzeichens interessiert sind.

Des Weiteren ist ein Rechtsgeschäft sittenwidrig i.S.d. § 138 Abs. 1 BGB, „das im Kern darin besteht, die Chance weiterzugeben, die Träger berühmter Namen oder die Inhaber bekannter Firmen, Marken bzw. Geschäftsbezeichnung zu veranlassen, sich die Benutzung ihres eigenen Namens bzw. ihrer eigenen Firma, Marke oder Geschäftsbezeichnung im Internet zu erkaufen“⁷⁴.

3. Tippfehlerdomains

Das Domain-Name-System ist grundsätzlich intolerant, d.h. gibt man die Internet-Adresse nicht hundertprozentig korrekt in den Browser ein, so bekommt man nur eine Fehlermeldung und gelangt nicht zu dem gewünschten Angebot. Indem man als Webseitenbetreiber zusätzlich zu der Hauptdomain weitere Domains registrieren lässt, welche gängige Tippfehler enthalten, verleiht man dem Domain-Name-System sozusagen künstlich eine gewisse Toleranz. Der Nutzer wird nun auch auf das gewünschte Angebot finden, wenn er sich vertippt oder etwa bei englischsprachigen Domains die korrekte Schreibweise nicht kennt. Insbesondere bei reinen Internet-Unternehmen ist die Registrierung dieser Tippfehlerdomains verbreitet. So ist z.B. das Auktionshaus Ebay neben der Domain *ebay.de* unter den Domains *ebai.de*, *ibai.de* oder *ibey.de* im Internet zu finden.

Solange der Inhaber der Hauptdomain und des Kennzeichens solche Domains für sich registriert und diese nicht mit anderen Kennzeichen kollidieren, sind Tippfehlerdomains regelmäßig unproblematisch. Anderes kann sich dann ergeben, wenn unter ihnen fremde Kennzeichen sind oder sie vom Konkurrenten registriert werden, um den Tippfehlereffekt für sich auszunutzen. Dann jedoch kommen kennzeichenrechtliche Ansprüche wegen Verwechslungsgefahr oder Rufausbeutung bzw. wettbewerbsrechtliche Ansprüche wegen Unlauterkeit in Betracht⁷⁵. Insofern stellen Tippfehlerdomains rechtlich gesehen keinen besonderen Fall dar.

⁷⁴ LG Frankfurt a.M., Urteil vom 10.02.1998 (AZ 2/14 O 412/97).

⁷⁵ Dazu auch Viefhues *Domain-Names* MMR Beilage 8/2001, S. 25 ff (27 f.).

D. Gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen

Wie dargelegt, lassen sich die meisten Domainstreitigkeiten mit Hilfe des deutschen Kennzeichen- und Wettbewerbsrechts regeln. Eine andere Frage hingegen ist die der gerichtlichen Geltendmachung und Vollstreckung etwaiger Ansprüche.

I. *Anspruchsinhalt*

Fraglich ist, welche Ansprüche im Tenor einer gerichtlichen Entscheidung überhaupt zulässig sind. In Betracht kommen Ansprüche auf Unterlassung, Verzicht, Freigabe oder gar Übertragung der Domain⁷⁶. Auch ein Teilhabeanspruch aus dem Gedanken des Notwegrechts des § 917 BGB wird in Erwägung gezogen, jedoch wegen mangelnder Rechtsgrundlage schließlich abgelehnt⁷⁷.

In der Regel ist der Unterlassungsanspruch als Rechtsfolge normiert⁷⁸, so dass dieser auch oft das klägerische Begehren darstellt. Fraglich ist jedoch, ob eine Unterlassung der Nutzung, d.h. im Endeffekt eine Löschung der Inhalte der Homepage dem Kläger auch wirklich dienlich ist, da die Domain selber immer noch für den Beklagten registriert und somit für den Kläger blockiert bleibt. In wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten, wo es dem Konkurrenten lediglich auf die Blockierung des Anderen ankommt, würde der Anspruch somit leerlaufen.

Ein teilweise tenorierter Verzicht- oder Freigabeanspruch läuft dagegen darauf hinaus, der DENIC e.G. gegenüber eine entsprechende Erklärung abzugeben, so dass die Domain wieder frei würde. Dies wiederum beinhaltet allerdings die Gefahr, dass ein Dritter die Domain für sich registrieren lassen könnte, solange vom Kläger kein „dispute“ Eintrag bei der DENIC e.G. vorgenommen wurde, der solches verhindern könnte⁷⁹. Im bereits besprochenen Fall *krupp.de* wurde eben dies versäumt, so dass nach dem Rechtsstreit der Sohn des Beklagten die Domain für sich registrieren lies.

Am einfachsten wäre es für den Kläger, einen Anspruch auf Übertragung der Domain zugesprochen zu bekommen. Dann müsste er keine weitere Registrierung durch einen Dritten befürchten und könnte selber über das

⁷⁶ Hoffmann aaO S. 23 ff.

⁷⁷ Marwitz *Domainrecht schlägt Kennzeichenrecht* WRP 2001, S. 9 ff. (13).

⁷⁸ Vgl. §§ 14 Abs.5, 15 Abs. 2, 4 MarkenG, § 1, 3 UWG oder §§ 12, 1004 Abs. 1 BGB.

⁷⁹ § 6 Abs. 2 S.2 DENIC Registrierungsbedingungen.

weitere Schicksal der Domain bestimmen. Zum einen ist dies aber nicht unbedingt gewollt, weil dann ja der Kläger gezwungen wäre, eine Domain zu unterhalten, die er womöglich gar nicht selber nutzen wollte; zum anderen ist es umstritten, ob ein Übertragungsanspruch dogmatisch überhaupt Bestand hätte⁸⁰.

Nach dem kürzlich ergangenen Urteil des BGH in Sachen *shell.de*⁸¹ muß ein Übertragungsanspruch an Domain-Namen generell abgelehnt werden. Ein solcher Anspruch könne insbesondere nicht aus dem Grundsatz der Naturalrestitution hergeleitet werden, wie es die Klägerin vortrug. Da der Deutschen Shell GmbH die Domain *shell.de* nie gehörte, könne auch ein solcher Zustand nicht wieder hergestellt werden⁸². Darüber hinaus würde der DENIC e.G. ein neues Vertragsverhältnis aufgegeben werden, ohne zuvor ihre Zustimmung eingeholt zu haben.

Somit bleibt im Ergebnis nur der Anspruch auf Abgabe einer Verzichtserklärung gegenüber der DENIC e.G.. Der Kläger hat dann besagte Möglichkeit des „dispute“ - Eintrages, um die Registrierung nach Freiwerden der Domain durch Dritte zu verhindern. Dieses Ergebnis ist auch interessengerecht, da es bei Bewilligung eines Übertragungsanspruchs der Fall sein könnte, dass wiederum unberechtigt in das bessere Recht eines Dritten an der Domain eingegriffen werden könnte. Dass sich der Kläger selber um die Registrierung bei der DENIC e.G. bemühen muß, kann ihm das Gericht nicht abnehmen.

II. Reichweite der Ansprüche

Grundsätzlich beschränkt sich die Hoheitsbefugnis nationaler Gerichte auf das jeweilige Staatsgebiet. Wird jedoch eine Domain als Folge eines Rechtsstreits gelöscht, so wirkt sich dies aufgrund der technischen Gegebenheiten des Internet weltweit aus. Fraglich ist also, ob ein Urteil eine territoriale Beschränkung haben muß und haben kann. Technisch gesehen läßt sich letzteres klar verneinen. Eine gelöschte Domain kann weltweit nicht mehr aufgerufen werden. Juristisch gesehen ist unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit das faktisch weltweit wirkende Urteil zu überprüfen. Dem lapidaren Einwand, der Beklagte müsse die Konsequenzen tragen, wenn er

⁸⁰ Viefhues aaO S. 29 mwN.

⁸¹ BGH, Urteil vom 22.11.2001 (AZ I ZR 138/99) – „*shell.de*“.

⁸² Heise online vom 22.11.2001 – <http://www.heise.de/newsticker/data/psz-22.11.01-000/>.

ein weltweites Medium für sich benutzt⁸³, muß entschieden entgegengehalten werden. Wäre auch nur ein Gesetz in einem Land der Erde verletzt und unterliegt ein etwaiger Rechtsstreit auch noch dem Gericht dieses Landes, so wären alle anderen Länder für den Betreiber ebenfalls blockiert, obwohl dort vielleicht gar keine Schutzgesetze verletzt sind. Niemand würde sich so mehr als Anbieter ins Internet trauen. Eine solch starke Einschränkung bedarf folglich der sorgfältigen Abwägung⁸⁴.

Letztlich kann man sagen, dass rein inlandsbezogene Sachverhalte grundsätzlich unproblematisch sind, während bei Streitigkeiten mit grenzüberschreitenden Elementen die Rechtsordnungen der anderen Länder vom Gericht zu berücksichtigen sind⁸⁵. Würde der Anspruch auf eine Norm des einen Landes gestützt, während in allen anderen Ländern juristisch keine Konflikte auftauchen, so wäre ein global wirkendes Urteil sicher verfehlt.

III. (Internationale) Zuständigkeit deutscher Gerichte

Klärungsbedürftig ist sodann die Frage, vor welchem Gericht solche Ansprüche geltend gemacht werden können. Denn problematisch ist hierbei, dass das Internet globale Geltung besitzt während nationale Hoheitsgewalt und Regulierungsbefugnisse in der Regel auf das einzelne Staatsgebiet beschränkt sind⁸⁶.

Für eine Bestimmung der Zuständigkeit müssen zunächst rein nationale Sachverhalte, Sachverhalte mit grenzüberschreitendem Element innerhalb der EU und solche außerhalb der EU unterschieden werden.

1. Nationale Sachverhalte

Für Streitigkeiten mit rein nationalem Bezug gelten die Regeln der ZPO. So ist grundsätzlich gem. § 12 ZPO das Gericht zuständig, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Verstöße im Rahmen von Domainstreitigkeiten sind in der Regel deliktischer Natur, so dass der Kläger gem. § 32 ZPO wahlweise am Handlungsort oder am Erfolgsort (Tatortprinzip) seine Klage einreichen kann⁸⁷. Für Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht gilt entsprechend § 24 Abs. 2, S.1 UWG.

⁸³ Differenzierend auch Kur Territorialität versus Globalität – Kennzeichenkonflikte im Internet, WRP 2001, S. 935 ff. (939).

⁸⁴ So auch der Entwurf des Regelungsmodells der WIPO, siehe Bettinger Fn. 82, S.795.

⁸⁵ Ebenda; vgl. auch Bettinger *Die WIPO-Vorschläge zum Schutz von Marken und anderen Zeichenrechten im Internet* WRP 2001, S. 789 ff. (791).

⁸⁶ Vgl. Osthaus in AfP 2001 *Die Renaissance des Privatrechts im Cyberspace*, S. 13 ff.

Als Handlungsort gilt hierbei der Standort des Servers⁸⁸. Fraglich ist jedoch, nach welchen Kriterien der Erfolgsort bestimmt werden soll. Da sich das Internet nicht an nationale Grenzen - geschweige denn an innerdeutsche (Land-) Gerichtsbezirke - hält, könnte man davon ausgehen, dass praktisch überall geklagt werden kann. Das wäre für den Kläger ein Vorteil, da er sich das Gericht aussuchen könnte, dessen Judikatur seinem Klagebegehren am nächsten kommt. Dies wurde jedoch von einem Teil der Rechtsprechung dahingehend eingeschränkt, dass der Erfolgsort derjenige ist, an welchem das Angebot bestimmungsgemäß und nicht bloß zufällig abrufbar ist⁸⁹. Dann ist aber auch die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts begründet⁹⁰.

Fraglich ist jedoch, nach welchen Kriterien sich der bestimmungsgemäße Abrufort ermitteln läßt. Indizien können die Sprache der Website, die verwendete Währung, die Staatsangehörigkeit der Beteiligten oder der Ort der (Offline-) Werbung für das Angebot sein⁹¹. Schwierig wird es nämlich dann, wenn die Merkmale sich mehreren Staaten gleichzeitig zuordnen lassen. Sei es, dass sie die gleiche Sprache (insb. Englisch) sprechen oder die gleiche Währung (z.B. Euro) haben.

Hilfreich zur Eingrenzung des bestimmungsgemäßen Abrufortes können des weiteren Hinweise auf der Startseite der Homepage sein, auf welcher man sein Land oder gar seine Postleitzahl anwählen muss, um zu dem weiteren Angebot zu gelangen oder gar abgewiesen zu werden⁹². Eine andere Möglichkeit bieten so genannte Disclaimer, auf denen hingewiesen wird, an wen sich das Angebot der Homepage richtet. Deren Effizienz ist allerdings zweifelhaft, da sie meistens nur versteckt auf der Homepage angebracht sind.

2. Grenzüberschreitende Sachverhalte

Im Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt - noch⁹³ - das Europäische Gerichts- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ). Ähnlich wie im deutschen Zivilprozeßrecht wird der Allgemeine Gerichtsstand gem.

⁸⁷ Vgl. dazu Zöller - Vollkommer § 32, Rn. 16 ff.

⁸⁸ Koch *Internationale Gerichtszuständigkeit und Internet*, CR 1999, S.124 mwN.

⁸⁹ Vgl. z.B. LG Düsseldorf Urteil vom 04.04.1997 (AZ 34 O 191/96) – „*epson.de*“.

⁹⁰ KG Berlin, Urteil vom 25.03.1997 (AZ 5 U 659/97) – „*concert-concept.com*“ in NJW 1997, S. 3321 f. .

⁹¹ Hoeren *Grundriß Internetrecht* S. 52 mwN.

⁹² So z.B. bei *www.sedo.de* oder *www.4students.de*.

⁹³ Zum 01.03.2002 wird es durch die EU-Verordnung Nr. 44/2001 ersetzt.

Art. 2 EuGVÜ durch den Wohnsitz des Beklagten bestimmt. Darüber hinaus kann der Schädiger wahlweise gem. Art 5 Nr. 3 EuGVÜ am Tatort verklagt werden. Wie bei § 32 ZPO wird zwischen dem Handlungs- und Erfolgsort unterschieden. Da die Gerichte bei der Ermittlung des Erfolgsortes ebenfalls die Bestimmungsgemäßheit des Angebots heranziehen⁹⁴, müssen die oben erwähnten Probleme der überschneidenden Merkmale – und somit eine gewisse Rechtsunsicherheit - auch hier in Kauf genommen werden.

Für andere europäische Staaten, die nicht Mitglied der EU sind (z.B. Schweiz), gilt das in weiten Teilen ähnliche Luganer Abkommen.

Bei internationalen Streitigkeiten außerhalb der Europäischen Union werden die Regeln der ZPO analog herangezogen, soweit keine anderweitigen völkerrechtlichen Abkommen bestehen⁹⁵.

Praktische Schwierigkeiten bei der gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche ergeben sich aber aus teilweise hohen oder unabsehbaren Prozeßkosten sowie wegen langwierigen Verfahren selbst in entwickelten Staaten wie z.B. Italien⁹⁶. Auch gibt es einige kleinere Inselstaaten, welche Zufluchtsort für Server mit illegalen Inhalten sind, da sie dort jedem Zugriff durch Drittstaaten aufgrund der Staatensouveränität entzogen sind. Wird auch postuliert, das Internet sei kein rechtsfreier Raum – was grundsätzlich auch stimmt -, muss für diese Staaten eine Ausnahme gemacht werden.

IV. Pfändung

Neben dem Problem, ob etwa ein bloßer Unterlassungs-, Freigabe-, oder gar Übertragungsanspruch im Urteilstenor festgelegt wird⁹⁷, spielt die Frage der Pfändbarkeit einer Domain eine bedeutende Rolle. Sie ermöglicht es dem Gläubiger, auf das „Vermögen“ des Schuldners zuzugreifen.

Zunächst entschied das LG München⁹⁸, dass die Domainpfändung bereits unzulässig sei. Dies begründet es im Wesentlichen damit, dass Domains keine immateriellen Schutzrechte wie z.B. die Marke oder das Patent seien, da § 15 PatG bzw. § 29 MarkenG entsprechende gesetzliche Regelungen

⁹⁴ Schack *Internationale Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrechtsverletzungen im Internet* MMR 2000, S.135 (138).

⁹⁵ Vgl. Hoeren aaO S. 324 ff.

⁹⁶ Ebenda sowie auch S. 327.

⁹⁷ Vgl. Stefan Ernst *Internetadressen* MMR 2001, S. 368 ff. (373); Martin Viefhues aaO S. 28.

⁹⁸ LG München I, Beschluß vom 12.02.2001 (AZ 20 T 19368/00), CR 2001, S. 342 ff.

fehlen. Die Schaffung von Immaterialgütern außerhalb der Gesetze im Wege der Rechtsfortbildung wird mit der h.L. abgelehnt⁹⁹.

Das LG Essen¹⁰⁰ sowie später auch das LG Düsseldorf¹⁰¹ dagegen bejahen die Zulässigkeit der Domainpfändung. Als Rechtsinstitut sui generis sei die Domain veräußerlich, kann gehandelt, vermietet und abgetreten werden und stelle insofern ein vermögenswertes und daher ein pfändbares Recht i.S.d. § 857 ZPO dar.

Problematisch könnten dabei wiederum kollidierende Kennzeichenrechte Dritter sein. Denn Namen oder Marken sind als solche unpfändbar¹⁰². Als Konsequenz wären dies die meisten Internet-Domains auch. Dem kann aber entgegengehalten werden, dass mit der Domain nicht das Kennzeichen an sich, sondern nur die Domain gewissermaßen als „Klingelschild“¹⁰³ gepfändet werden soll. Die Domain korrespondiert mit dem Kennzeichenrecht, ist es aber nicht selbst.

Des weiteren wird der Zulässigkeit der Pfändung entgegengehalten, dass man mit der Pfändung der Domain zugunsten des Gläubigers in ein Vertragsverhältnis des Schuldners mit der DENIC e.G. eingreife. Der DENIC e.G. werde somit ein neuer Vertragspartner aufgezwungen, was dem deutschen Vollstreckungsrecht grundsätzlich fremd sei¹⁰⁴.

Letztlich muß aber der Bejahung der Pfändbarkeit der Internet-Domain der Vorzug gegeben werden. Die zwangsweise Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ist nämlich notwendig, um das Internet nicht doch faktisch zum rechtsfreien Raum zu erklären.

E. Fazit und Ausblick

Wie die vorigen Ausführungen zeigen, sind Konflikte um Domains in Deutschland weitgehend mit dem herkömmlichen Kennzeichen-, Wettbewerbs-, Namens- oder Deliktsrecht lösbar. Andere Rechtsordnungen, wie z.B. Großbritannien, haben noch nicht so umfassende von der

⁹⁹ Stefan Hanloser, Anmerkung zu LG München I, Beschluß vom 12.02.2001, CR 2001, S. 342 ff (344).

¹⁰⁰ LG Essen, MMR 2000, S. 286.

¹⁰¹ LG Düsseldorf, Beschluß vom 16.03.2001, CR 2001, S. 468 f. .

¹⁰² Stephan Welzel *Zwangsvollstreckung in Internet-Domains* MMR 2001, S. 131 ff. (133).

¹⁰³ Ebenda S. 134.

¹⁰⁴ Stefan Hanloser aaO S. 345.

Rechtsprechung entwickelte Lösungsansätze¹⁰⁵. Ob man mit der Androhung von Strafzahlungen wie der US-Amerikanische Anticybersquatting Consumer Protection Act (ACPA) das Problem des Domain-Grabbing in den Griff bekommt, wird sich zeigen. Dass das Problem aber nach wie vor existiert, zeigt sich am Fall Tiscali¹⁰⁶. Dieser österreichische Tourismuskonzern hat vor wenigen Monaten versucht, sich 1500 .info – Domains - u.a. mit Städtenamen - registrieren zu lassen, um sie mit Gewinn zu verkaufen.

Jedenfalls bleiben auch in der deutschen Rechtsprechung viele Fragen insbesondere zum Problem der Territorialität der Kennzeichenrechte und der Reichweite gerichtlicher Unterlassungsverfügungen offen bzw. unklar. Allgemein wäre eine von vornherein präventive Regelung der Vergabe von Domain-Namen wünschenswert gewesen, anstatt nun das Versäumte auf dem Gerichtsweg zu korrigieren. Sogar unter den neuen Top Level Domains¹⁰⁷ droht ein ähnliches Chaos, obwohl sie doch gerade den Konflikt entschärfen sollten. Die Möglichkeit des Domain-Name-Sharings, d.h. eine Domain zu teilen, wurde bislang ebenfalls nicht ausreichend gewürdigt.

Vor diesem Hintergrund hat die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) den Entwurf eines Regelungsmodells vorgelegt¹⁰⁸, der sich die internetkompatible Ausgestaltung des bestehenden Kennzeichenrechts zum Ziel gesetzt hat. Insbesondere der Reichweite gerichtlicher Entscheidungen soll in Zukunft erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ob dieses Regelungsmodell nur eine unverbindliche Leitlinie bleibt, oder bindend in das europäische oder deutsche Recht aufgenommen wird, bleibt abzuwarten¹⁰⁹.

Ein erster Schritt, Domainstreitigkeiten international einheitlich zu lösen, ist auch die Einrichtung der Streitschlichtungsstelle durch die „Internetregierung“ ICANN. Dieses Streitschlichtungssystem soll es ermöglichen, Streitigkeiten schnell und unbürokratisch zu regeln, sofern offensichtlicher Mißbrauch mit der Registrierung von Domains betrieben wird¹¹⁰.

¹⁰⁵ Markus Hoffmann, *Internet Domain Namen – Praktische Konflikte und Herausforderungen unter Englischem Recht*, JurPC Web-Dok. 127/2001.

¹⁰⁶ <http://www.heise.de/newsticker/data/chk-06.09.01-001>.

¹⁰⁷ Z.B. .info, .biz, .museum.

¹⁰⁸ [Http://www.wipo.int/sct/en/documents/session_6/index.htm](http://www.wipo.int/sct/en/documents/session_6/index.htm).

¹⁰⁹ Bettinger *Die WIPO-Vorschläge zum Schutz von Marken und anderen Zeichenrechten im Internet* WRP 2001, S. 789 ff. (796).

¹¹⁰ Marwitz *Das System der Domainnamen* ZUM 2001, S. 398 ff. (400 f.).

Endlich ist zu sagen, dass das „Domainrecht“ eine sich im Bildungsprozeß befindliche und spannende Materie darstellt, die noch viele Herausforderungen gerade auf internationaler Ebene birgt.